

Beitragsordnung des Sportfischerclub Echzell e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §5 der Vereinssatzung.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrages.
2. Der Vorstand legt die Anzahl der Arbeitsstunden und die Gebühren für die nicht geleisteten Arbeitsstunden fest.
3. Der Vorstand legt die Höhe der Aufnahmegebühren fest.
4. Die festgesetzten Beträge werden spätestens bis zum 1. März des folgenden Jahres erhoben.

§ 3 Beiträge

Aufnahmebeiträge und Wechselbeiträge

- Jugendliche bis 18 Jahre: **€ 55,00**
- Aktive Mitglieder über 18 Jahre: **€ 250,00**
- Passive Mitglieder: **€ 0,00**
- Wechsel von Jugend zu aktiv: **€ 145,00**
- Wechsel von passiv zu aktiv: **€ 125,00¹ / € 250,00²**
 - ¹ falls vorher schon eine aktive Mitgliedschaft bestand
 - ² falls vorher noch keine aktive Mitgliedschaft bestand

Jahresbeiträge

- Ehrenmitglieder **€ 0,00**
- Jugendliche bis 18 Jahre **€ 50,00**
- Aktive Erwachsene über 18 Jahre Euro **€ 125,00**
- Passive Mitglieder **€ 10,00**

Anzahl der Arbeitsstunden und Beiträge für nicht geleistete Arbeitsstunden

- Es sind 8 Arbeitsstunden pro Jahr abzuleisten
 - Vereinsbeitritt bis Juni: 8 Arbeitsstunden im Beitrittsjahr
 - Vereinsbeitritt ab Juli: 4 Arbeitsstunden im Beitrittsjahr
- Aktive Mitglieder über 18 Jahre zahlen **€ 25,00** je nicht geleisteter Arbeitsstunde
- Ehrenmitglieder, Jugendmitglieder, passive Mitglieder, Mitglieder mit einem GdB ab 80% und Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr sind von den Arbeitsstunden befreit
 - Der Nachweis zum GdB ist ohne Aufforderung von dem Mitglied vorzulegen

Hinweise

- Jugendliche müssen im Jahr nach ihrem 18. Geburtstag die aktive Mitgliedschaft beantragen.
- Aktive Mitglieder müssen ab dem Jahr, in dem sie 65 Jahre alt werden, keine Arbeitsstunden mehr ableisten.

§ 4 Vereinsaustritt

- Ein Vereinsaustritt ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.
- Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr kann nicht zurückgefordert werden.
- Die Arbeitsstunden müssen anteilig bis zum Austritt abgeleistet werden.
 - Kündigung bis zum 30. Juni des Jahres: 4 zu leistende Arbeitsstunden
 - Kündigung ab dem 01. Juli des Jahres: 8 zu leistende Arbeitsstunden

§ 5 Zahlungen

- Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren bis zum 01. März eines jeden Jahres eingezogen.
 - Das Mitglied hat hierzu bei Eintritt in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des genannten Kontos zu sorgen.
 - Bei Mahnungen oder Rückbuchungen werden entsprechende Gebühren erhoben.
- Eine Barzahlung ist nur mit Zustimmung des Vorstands möglich.
- Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- Es besteht kein Anspruch auf Ratenzahlung oder Stundung der Beitragsschuld.
- Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).
 - Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
- Die Mitglieder haben dem Vorstand Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen.
 - Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.